

§ 54 MDG Sonstige Tätigkeiten

MDG - Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgezetz – MDG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.02.2026

(1) Sonstige Tätigkeiten sind insbesondere

- a) die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, wie etwa die Organisation und inhaltliche Vorbereitung des Unterrichts, die Dokumentation der Unterrichtsarbeit, die Literaturauswahl, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien und das persönliche Üben,
- b) die Teilnahme an Konferenzen und Mitarbeitergesprächen,
- c) außerhalb des regelmäßigen Unterrichts erbrachte pädagogische Leistungen für Studierende (Schüler),
- d) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen (unter anderem Klassenabende, Vortragsstunden, Konzerte, Wettbewerbe),
- e) die Durchführung von Prüfungen,
- f) künstlerische Tätigkeiten im Interesse des Landeskonservatoriums oder des Dienstgebers,
- g) die Verwaltung des Inventars (Instrumente, Notenarchive etc.),
- h) die Betreuung von Hospitanten,
- j) die Teilnahme an Lehrproben,
- k) die Pflege der Verbindung mit den Studierenden sowie den Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler,
- l) die Erledigung des mit der Besorgung der Aufgaben verbundenen Schriftverkehrs,
- m) die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Lehrperson stehen und
- n) die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.

(2) Der Leiter hat für jede Lehrperson die einzelnen nach Abs. 1 zu besorgenden Aufgaben und das Ausmaß der auf sie entfallenden Jahresstunden mit Dienstanweisung festzulegen. Dabei können einzelne Aufgaben zu Aufgabenfeldern zusammengefasst werden. Allfällige Änderungen während des Schuljahres sind zu berücksichtigen.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at